

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der Firma Schweizer Group Hattenhofen GmbH & Co. KG, Dieselstr. 2, 73110 Hattenhofen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer physikalisch-chemischen Abwasserbehandlungsanlage

Das Verfahren wurde nach §§ 4, 10 und 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 13.12.2018, Az.:54.4-8823.81-GP/SGHattenhofen/Abwasserbehandlung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigungsbescheid:

1. Der Firma Schweizer Group Hattenhofen GmbH & Co. KG wird die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer physikalisch-chemischen Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von trennmittel- und ölhaltigen Abwässern aus der Druckgießerei mit einer Kapazität von **1,5 m³/h bzw. 36 m³/d** im Werk Hattenhofen, Dieselstr. 2, Flurstück-Nrn.: 915/1, 915/6, 915/8, 917/20 und 917/33 erteilt.

2. Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein:

2.1 Die **wasserrechtliche Genehmigung** für den Bau und den Betrieb der Abwasseranlage.

2.2 Die **Genehmigung für die Indirekteinleitung** des gereinigten Abwassers über die Ortskanalisation der Gemeinde Hattenhofen in die Kläranlage Uhingen.

3. **Auflagenvorbehalt:**

3.1 Ausgangszustandsbericht

Die Festlegung von weitergehenden Anforderungen durch das Regierungspräsidium Stuttgart zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung jeweils stattzufinden hat, und die Festlegung von detaillierten Anforderungen an den Endzustandsbericht bei Stilllegung der Anlage, bleibt vorbehalten.

3.2 Indirekteinleitung

Die Erteilung nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten, sofern es durch die von der Firma Schweizer Group Hattenhofen GmbH & Co. KG eingeleiteten Stoffe zu Beeinträchtigungen des störungsfreien Betriebes oder der Reinigungsleistung in der Kanalisation oder Kläranlage Uhingen kommt.

4. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Genehmigungserteilung mit der Errichtung oder dem Betrieb der neuen Abwasserbehandlungsanlage begonnen worden ist.
5. **Kostenentscheidung**
Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
6. **Gebührenfestsetzung**
Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■ € festgesetzt.
7. Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil der Hauptregelung dieses Genehmigungsbescheides. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage.
8. Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt C dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurück-erstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Hinweis

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung enthält Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Göppingen, den 28.12.2018
Regierungspräsidium Stuttgart